



Wahl- und Geschäftsordnung der Sportfachgruppe Ultraleichtflug im DAeC LV NRW e.V.

Die neue Satzung des DAeC e.V. sieht eine Interessenvertretung der Luftsportarten in jeweils eigenen Gremien, den Bundeskommissionen vor. Die Bundeskommission Ultraleichtflug wird dabei getragen und unterstützt u.a. durch die Ultraleichtkommissionen der DAeC-Landesverbände.

Zur eindeutigen Legitimation der ULKO NRW sowie zur Teilhabe der ULKO NRW im Rahmen des DAeC-Neustrukturierungsprozesses gibt sich die Sportfachgruppe Ultraleichtflug im DAeC LV NRW e.V. folgende eigene Wahl- und Geschäftsordnung.

§1 Allgemeines

- (1) Die Sportfachgruppe Ultraleichtflug ist für alle Belange des Ultraleichtfluges innerhalb des DAeC LV NRW e.V. zuständig.
- (2) Sie arbeitet im Rahmen der Satzungen des DAeC, des DAeC LV NRW sowie der Regularien der FAI.
- (3) Sie kooperiert – wenn dies sach- und zweckdienlich ist – mit anderen Sportfachgruppen und auch anderen Ultraleichtflugverbänden, wenn diese gleichgerichtete Ziele verfolgen.
- (4) Sie hat folgende Organe:
 - 1) den Ultraleichtfliegertag
 - 2) die Ultraleichtflugkommission (ULKO)

§2 Der Ultraleichtfliegertag

- (1) Der Ultraleichtfliegertag ist die ordentliche Jahreshauptversammlung der Sportfachgruppe Ultraleichtflug im DAeC LV NRW e.V. und findet in der Regel zusammen mit dem Luftsporttag des Landesverbandes statt.
- (2) Der Ultraleichtfliegertag findet jährlich einmal statt. Die Einladung zum Ultraleichtfliegertag ist allen Mitgliedern (Satzung DAeC LV NRW § 5 (1)(3)) mindestens 4 Wochen vorher zuzusenden.

- (3) Ein außerordentlicher Ultraleichtfliegertag kann von dem Vorsitzenden der Ultraleichtflugkommission einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn 50 oder mehr Stimmberechtigte nach §5 (1) dies verlangen.
- (4) Die Einberufung des Ultraleichtfliegertages erfolgt durch den Vorsitzenden der Ultraleichtflugkommission. Die Einladung dazu ist der Einladung zum Luftsporttag des LV immanent. Die Tagesordnung ist in diesem Rahmen (Verbandsorgan oder Vereinspost) sowie der Internetseite der ULKO zu veröffentlichen.
- (5) Jeder ordnungsgemäß einberufene Ultraleichtfliegertag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Näheres regelt §4.

§3 Befugnisse des Ultraleichtfliegertages

- (1) Der Ultraleichtfliegertag berät und entscheidet über alle fachlichen Angelegenheiten des Ultraleichtfluges im DAeC LV NRW e.V. und bestimmt die Grundsätze für die Arbeit der Ultraleichtflugkommission. Er überprüft, bestätigt oder verwirft die Beschlüsse der Ultraleichtflugkommission und kann ihr bestimmte Aufgaben zuweisen.

§4 Anträge zum Ultraleichtfliegertag

- (1) Jeder Ultraleichtflieger, der einem Mitgliedsverein im DAeC LV NRW e.V. angehört, kann Anträge stellen. Diese müssen 3 Wochen vor dem Ultraleichtfliegertag bei der Geschäftsstelle des DAeC LV NRW e.V. eingegangen sein. Rechtzeitig eingegangene Anträge werden spätestens 14 Tage vor dem Ultraleichtfliegertag den Mitgliedsvereinen zugestellt.
- (2) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge mit Zustimmung einer 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden. Über die Dringlichkeit ist abzustimmen, nachdem der Antragsteller und gegebenenfalls Gegenredner dazu Stellung genommen haben.
- (3) Änderungen der Wahl und Geschäftsordnung bedürfen der 2/3- Mehrheit, alle übrigen Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

§5 Stimmrecht

- (1) Auf dem Ultraleichtfliegertag sind die Mitglieder der Mitgliedsvereine unmittelbar stimmberechtigt, die Ultraleichtflug betreiben und Mitglied im DAeC LV NRW e.V. sind.
- (2) Sie haben Rede- und Stimmrecht. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§6 Wahlen

- (1) Wahlen werden wie folgt durchgeführt:
 - der Ultraleichtfliegertag bestimmt einen Wahlleiter.
 - der Wahlleiter bestimmt die Stimmzähler.
 - Aufstellung der Kandidatenliste für das zu wählende Amt.
 - Schließen der Kandidatenliste
- (2) Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- (3) Wenn für ein Amt mehr als ein Wahlvorschlag eingeht, oder ein Delegierter es

verlangt, müssen die Wahlen geheim durchgeführt werden.

§7 Die Ultraleichtflugkommission

- (1) Die Ultraleichtflugkommission ist der Vorstand der Sportfachgruppe Ultraleichtflug im DAeC LV NRW e.V.
- (2) Sie besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie Fachreferenten und ggf. Beiräten für die Bereiche Ausbildung, Technik, Sicherheit, Sport und Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Der Vorsitzende der Ultraleichtflugkommission, der Stellvertreter, die Fachreferenten/Beiräte und zwei Prüfer der Spartenkasse werden vom Ultraleichtfliegerfliegertag gewählt. Es dürfen nur Personen in die Ultraleichtflugkommission gewählt werden, die Ultraleichtflug als Hauptsportart betreiben. Die Amtszeit aller Kommissionsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der stellvertretende Vorsitzende handelt gemeinsam mit dem Vorsitzenden und ist dessen ständiger Vertreter.
- (5) Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter sollten gleichzeitig die Funktionen je eines Fachreferenten übernehmen.
- (6) Die Mitglieder der Ultraleichtflugkommission dürfen nicht Angestellte des DAeC, des DAeC LV NRW e.V. oder deren Gliederungen oder Einrichtungen sein. Sie üben ihre Tätigkeit ausschließlich ehrenamtlich aus.

§8 Aufgaben der Ultraleichtflugkommission

- (1) Die Ultraleichtflugkommission führt die Beschlüsse des Ultraleichtfliegerfliegertages durch und vertritt die fachlichen Interessen der Sportfachgruppe Ultraleichtflug beim Verbandstag DAeC LV NRW e.V., gegenüber dem Präsidium des LV NRW, in der Ultraleichtflug Bundeskommission des DAeC sowie gegenüber dessen jeweiligem Vorsitzenden als Hauptversammlungsvertreter und ggf. in weiteren Verbandsgremien.
- (2) Der Vorsitzende der Ultraleichtflugkommission vertritt gemeinsam mit dem Präsidium die Interessen der Ultraleichtflieger bei den Luftfahrtbehörden.

- (3) Der Ultraleichtflugkommission obliegt die zweckgebundene satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Sporthaushaltes. Sie bildet einen eigenständigen Geschäftskreis nach § 30 BGB.
- (4) Zur Erfüllung spezieller Aufgaben kann die Ultraleichtflugkommission Arbeitsgruppen einsetzen. Die Arbeitsgruppen haben kein Stimmrecht in der Ultraleichtflugkommission oder den Gremien der Sportfachgruppen. Ihr allgemeines Stimmrecht nach §4 bleibt unberührt.
- (5) Die Fachreferenten/Beiräte bearbeiten ihre Bereiche in enger Kooperation mit dem Vorsitzenden eigenständig und eigenverantwortlich im Rahmen der dafür bereitgestellten Budgets. Sie informieren den Vorsitzenden der Ultraleichtflugkommission in regelmäßigen Abständen über ihre Arbeit und legen dem Ultraleichtfliegertag einen Arbeitsbericht über das abgelaufene Jahr vor.
- (6) Die Ultraleichtflugkommission gibt Rechenschaft über den Spartenhaushalt des vergangenen Geschäftjahres ab und

unterwirft sich der Prüfung durch die Kassenprüfer nach § 7(3).

§9 Sitzungen der Ultraleichtflugkommission

- (1) Die Sitzungen der Ultraleichtflugkommission finden bei Bedarf, zumindest jedoch einmal jährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden, oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Rahmengesäftsordnung für Kommissionen und Ausschüsse des DAeC LV NRW e.V. vom 21.10.1996 ist zu beachten.
- (2) Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit herbeigeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§10 Inkrafttreten

- (1) Die Wahl- und Geschäftsordnung der Sportfachgruppe Ultraleichtflug tritt mit dem Beschluss der ULKO vom 27.02.2010 und Bestätigung durch das Präsidium in Kraft.